

## Statuten

### Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Rettet den Regenwald - Schweiz“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60-79 ZGB.

Der Verein ist Kooperationspartner von Rettet den Regenwald e.V. in Deutschland. Der Verein ist gemeinnützig. Der Sitz des Vereins ist am Sitz der Fachstelle. Gründungsdatum des Vereins als „bergbau menschen rechte“ ist der 20.02.2013, Namensänderung am 12.06.2023.

### Art. 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Erhaltung der tropischen Regenwälder und weiterer Ökosysteme. Wir unterstützen Menschen, die für ihre Rechte, saubere Umwelt (Böden, Wasser und Luft) und traditionellen Landbesitz kämpfen, die durch Unternehmen (insbesondere Rohstoffabbau) gefährdet sind. Zu diesem Zweck sensibilisieren wir Menschen zu den globalen Zusammenhängen.

### Art. 3 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich zusammen aus Aktiv- und Gönnermitgliedern. Aktiv- und Gönnermitglieder sind am Vereinszweck interessierte Einzelpersonen und Institutionen.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrags.

Bei Widerhandlungen gegen den Vereinszweck kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschliessen. Der Austritt erfolgt nach einer schriftlichen Mitteilung oder nach zwei Jahren ohne Bezahlung des Mitgliederbeitrags.

### Art. 4 Mittel

Einnahmequellen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge von Aktiv- und Gönnermitgliedern
- Spenden und Zuwendungen
- Projektbeiträge

Die Beiträge der Aktivmitglieder und die Mindestbeiträge der Gönnermitglieder werden alljährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

### Art. 5 Organe

des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Fachstelle
- die Revisionsstelle

**Art. 6 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen und entscheidet mit einfacher Mehrheit der Teilnehmenden.

Alle Mitglieder, auch Institutionen, haben je eine Stimme.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Angabe der Traktanden zu erfolgen. Es wird ein Protokoll geführt.

**Art. 7 Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Geschäfte:**

- Sie wählt den Vorstand und die Revisionsstelle.
- Sie nimmt Kenntnis von der Geschäftsführung, der Jahresrechnung und entlastet die Organe des Vereins.
- Sie entscheidet über Statutenänderungen.
- Sie entscheidet über die vom Vorstand unterbreiteten Anträge.
- Sie legt die jährlichen Mitgliederbeiträge fest.

**Art. 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 3-5 Mitgliedern.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Die Wiederwahl ist möglich.

Rettet den Regenwald e.V. ist mit einer Person im Vorstand vertreten.

Während eines Geschäftsjahrs auftretende Vakanzen können bis zur Bestätigung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand selber neu besetzt werden.

Der Vorstand konstituiert sich selbst inklusive Präsident/in.

Er regelt die Zeichnungsberechtigung

Er wählt, berät und führt die Fachstellenleitung.

Er trifft sich mindestens 4 mal pro Jahr.

Eine Vertretung der Fachstelle nimmt an den Vorstandssitzungen teil und entscheidet mit.

**Art. 9 Fachstelle**

Die Fachstelle besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. In Absprache mit der Fachstelle können auch einzelne Vorstandsmitglieder den Verein gegen aussen vertreten. Die Fachstelle hat gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

**Art. 10 Entschädigungen**

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Die Spesen und besondere Aufwendungen der Vorstandstätigkeit werden nach Möglichkeit vergütet.

Die Arbeit der Fachstelle, der Buchhaltung und der Revisionsstelle werden entschädigt.

**Art. 11 Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus eine/r Revisor/in. Sie prüft die Jahresrechnung und führt jährlich eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

**Art. 12 Haftung**

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

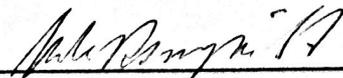
**Art. 13 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Das Vereinsvermögen ist einer Institution mit einem ähnlichen gemeinnützigen Zweck in der Schweiz zu übergeben. Die Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die angepassten Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 12.06.2023 bewilligt und in Kraft gesetzt worden.

Luzern, 12. Juni 2023

X 

Jules Rampini  
Vorstandspräsident, RdR Schweiz